

Die kritische Masse für das Inkrafttreten des Übereinkommens sind 30 Vertragsparteien. 18 Länder haben bereits ratifiziert, was bedeutet, dass die 15 Mitgliedstaaten nun durch Abschluss des Ratifizierungsprozesses die neuen globalen Standards über einen besseren Schutz von Fluggästen in Kraft treten lassen können.

Die Ratifizierung des Übereinkommens durch alle Mitgliedstaaten ist auch an das Inkrafttreten der Gemeinschaftsverordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2027/97⁽¹⁾ über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen geknüpft.

Kann der Rat Angaben dazu machen, welche Fortschritte die einzelnen Mitgliedstaaten hinsichtlich des Abschlusses des Prozesses der Ratifizierung des Übereinkommens von Montreal bis Ende 2002 gemacht haben und ob der Zeitplan für das Inkrafttreten dieses internationalen Rechtsinstrumentes bis Ende dieses Jahres eingehalten wird?

⁽¹⁾ ABl. L 285 vom 17.10.1997, S. 1.

Antwort

(11. November 2002)

Der Rat hat auf seiner Tagung am 4./5. April 2001 in Luxemburg den Beschluss über den Abschluss des Übereinkommens von Montreal durch die Gemeinschaft angenommen.

Außer diesem Beschluss nahm der Rat bei dieser Gelegenheit auch Schlussfolgerungen an, in denen er den Mitgliedstaaten empfahl, das Übereinkommen von Montreal so rasch, wie es die einzelstaatlichen verfassungsrechtlichen Vorschriften zulassen, zu ratifizieren, damit die Urkunden spätestens zum 31. Dezember 2002 koordiniert hinterlegt werden können.

Der Ratifikationsprozess ist in allen Mitgliedstaaten angelaufen und in einigen bereits abgeschlossen.

(2003/C 52 E/116)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1813/02 von Chris Davies (ELDR) an die Kommission

(25. Juni 2002)

Betrifft: CITES

Ist es die Absicht der Kommission, bei der nächsten Gelegenheit den Riesenhai mit Prioritätsstatus auf die Liste der gefährdeten Arten im Rahmen von CITES zu setzen?

Wenn ja, wie stark schätzt die Kommission ihre Erfolgschancen ein?

Gibt es Maßnahmen, die das Europäische Parlament, Parlamente in den Mitgliedstaaten oder einzelne Parlamentarier treffen könnten, um die Erfolgschancen zu verbessern?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(25. Juli 2002)

Da die Gemeinschaft noch nicht Vertragspartei des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten (CITES-Übereinkommen) ist, ist die Kommission nicht befugt, eigene Vorschläge vorzulegen.

Die Vorschläge werden vielmehr von einem Mitgliedstaat nach vorheriger Billigung aller anderen Mitgliedstaaten dem CITES-Sekretariat vorgelegt. Der betreffende Mitgliedstaat legt sie dem Sekretariat „im Auftrag der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft“ vor.

Im Falle des Riesenhais hat das Vereinigte Königreich nach der Billigung des CITES-Verwaltungsausschusses der Gemeinschaft einen überarbeiteten Vorschlag für die nächste Konferenz der CITES-Vertragsparteien (für den 3. bis zum 15. November 2002 in Santiago, Chile, geplant) zur Aufnahme dieser Art in Anhang II des CITES-Übereinkommens vorgelegt. Die Vorlage erfolgte im Mai 2002. Die Kommission unterstützt diesen Vorschlag sowohl unter dem Gesichtspunkt der Umwelt als auch dem der Fischerei in vollem Umfang.

Das letzte Mal, als die Aufnahme dieser Art in das Verzeichnis erwogen wurde, war der Haupteinwand dagegen, dass eigentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) der Vereinten Nationen für diese Frage zuständig sei. Der Vorschlag wurde mit knapper Mehrheit abgelehnt.

Seit der letzten Konferenz der Vertragsparteien haben sich zwei Faktoren geändert:

- In der FAO hat man sich zwischenzeitlich auf eine Auslegung der CITES-Auswahlkriterien für kommerzielle Fischarten verständigt, und in dem im Auftrag der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ausgearbeiteten Vorschlag wird nachgewiesen, dass der Riesenhai diese Kriterien erfüllt.
- Das Vereinigte Königreich hat als CITES-Vertragspartei auch die FAO und maßgebliche regionale Fischereiorganisationen konsultiert und keine negativen Antworten erhalten.

Die Beeinflussung der Länder, die sich auf der letzten Konferenz dem Vorschlag widersetzen, durch die Lobbyarbeit aller am Erhalt des Riesenhais Interessierten könnte hilfreich sein.

(2003/C 52 E/117)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1829/02

von Pere Esteve (ELDR) an den Rat

(27. Juni 2002)

Betrifft: Ohne offensichtlichen Grund vermisste Personen

Anscheinend wurde in Anbetracht der bestehenden Problematik der ohne offensichtlichen Grund vermissten Personen eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der sechs Länder der Europäischen Union vertreten sind, um eine internationale Datenbank für die Identifizierung von vermissten Personen und nicht identifizierten Toten anzulegen.

Ist der Rat über die Existenz dieser Arbeitsgruppe unterrichtet, falls ja, welches sind ihre Aufgaben?

Beteiligt sich der Rat an derartigen Initiativen oder beabsichtigt er, auf Ebene aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union irgendeine ähnliche Initiative einzuleiten?

Antwort

(11. November 2002)

1. Als Teil der Umsetzung der Gemeinsamen Maßnahme 97/154/JI vom 24. Februar 1997 betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern⁽¹⁾ hat der Rat am 19. März 1998 Schlussfolgerungen über vermisste Personen und nichtidentifizierte Tote angenommen.

Er schlug vor,

- a) in den Mitgliedstaaten einzelstaatliche Koordinierungsstellen zu schaffen oder die Funktionsweise und die Verfahren der bereits bestehenden Koordinierungsstellen zu verbessern;
- b) die Bearbeitung von Vermisstenanzeigen auf einzelstaatlicher Ebene zu verbessern, wobei der Kategorie vermisster Personen, die hochgradig gefährdet sind, Vorrang einzuräumen ist;
- c) die Erfahrungen mit diesen vordringlichen Verbesserungen innerhalb eines Jahres zu evaluieren.

2. Bei der Evaluierung der Maßnahmen hinsichtlich vermisster Personen und nichtidentifizierter Toter prüft der Rat derzeit, wie sich Einvernehmen über Empfehlungen erreichen lässt, um die Arbeit der nationalen Koordinierungsstellen zu verbessern, und hat die Initiative der niederländischen Delegation zur Kenntnis genommen, ein Sachverständigentreffen über vermisste Personen abzuhalten.